

Kosten der öffentlich geförderten Kindertagespflege in Thüringen (2018)

Vorbemerkung

Bei der öffentlich geförderten Kindertagespflege handelt es sich um eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Zuständig für dieses Angebot sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte). Diese nehmen die Aufgabe als Pflichtaufgabe im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung wahr.

Mit der Neufassung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) wurden die vormals landeseinheitlich geltenden Regelungen zur Festlegung der Geldleistungen für die öffentlich geförderte Kindertagespflege aufgegeben und die Zuständigkeit hierfür auf die örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übertragen (Landkreise und kreisfreie Städte). In diesem Zusammenhang wurde in § 23 Abs. 1 ThürKitaG bezüglich des zu erstattenden Sachaufwandes (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) und des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) eine gesetzliche Untergrenze definiert.

Nach § 23 Abs. 2 ThürKitaG ist die Kostenentwicklung in der öffentlich geförderten Kindertagespflege durch das Ministerium regelmäßig zu prüfen. Dem Thüringer Landtag ist über das Ergebnis der Prüfung mindestens alle zwei Jahre zu berichten.

Methodische Hinweise

Die Kinderzahl wurde als Verlaufsgröße erfasst, um somit eine jahresdurchschnittliche Inanspruchnahme dieser Betreuungsleistung und vergleichbare Kostengrößen darstellen zu können.

Zur Ermittlung der Gesamtkosten wurde die Summe der jährlichen Zuschussleistungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die öffentlich geförderte Kindertagespflegepersonen für die einzelnen Bereiche auf Basis des Jahresrechnungsergebnisses erfasst (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VIII).

Die Berechnung des jeweiligen Pauschalbetrages für den *Sachaufwand* pro Kind und Monat erfolgte aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des § 23 Abs. 1 Satz 2 ThürKitaG in Verbindung mit § 23 Abs. 2a Satz 1 SGB VIII auf Basis einer durchschnittlichen Betreuungsleistung von acht Stunden pro Tag. Bei ergänzender Kindertagespflege war der Wert in Euro pro Kind und Stunde auszuweisen. Gleiches galt für die Berechnung des Jahresmittels des monatlichen Anerkennungsbetrages der *Förderleistung* entsprechend. Soweit im Jahresmittel höhere oder niedrigere Betreuungszeiten als acht Stunden pro Tag vereinbart wurden, war die Bestimmung des § 23 Abs. 1 Satz 4 ThürKitaG zu beachten.

Um ein prüffähiges Ergebnis bezüglich der gesetzlich definierten Untergrenze nach § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürKitaG zu erhalten, war bei der Berechnung des Jahresmittels eines monatlichen *Anerkennungsbetrages der Förderleistung* das methodische Vorgehen der am 31. Dezember 2017 außer Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung von Geldleistungen für Kinder in der Kindertagespflege vom 5. Dezember 2015 (ThürStAnz Nr. 51) in Anwendung zu bringen (LT-Drs. 6/3906 S. 46). Anders als in der vorbezeichneten Verwaltungsvorschrift wurde im parlamentarischen Verfahren zur Neufassung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) - anders als noch im Regierungsentwurf zur Neufassung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes unter der LT-Drs. 6/3906 - die Bezugsgröße für eine Ganztagsbetreuung in der Kindertagespflege

von neun Stunden pro Tag auf acht Stunden pro Tag geändert (s. Klammerzusatz in § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürKitaG). Insoweit waren bei der Berechnung der Jahresarbeitszeit nicht 45 sondern 40 Wochenstunden zugrunde zu legen. Eine Berechnung erfolgt über die Festlegung

- der Jahresarbeitszeit → Basis → acht Stunden pro Tag (40 Stunden pro Woche),
- eines Basisbetrages als Bezugsgröße für den Förderleistungsansatz und
- der anschließenden Herleitung eines Anerkennungsbeitrages für die Förderleistung pro Stunde und Kind.

Hiernach erfolgte die Berechnung eines monatlichen Jahresmittelwertes für die Anerkennungsleistung der Förderleistung als Prüfbasis für die Einhaltung der gesetzlich definierten Untergrenze nach § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürKitaG. Bei der Angabe des Anerkennungsbeitrages für die Förderleistung pro Stunde und Kind blieben die Zuschüsse nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII unberücksichtigt (Zuschüsse zur Unfallversicherung, Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung).

Neben der Kostenseite wurde die Einnahmeseite ebenfalls betrachtet. Dabei waren die seitens des Landes gewährten Zuschüsse nach den §§ 25, 27 ThürKitaG bei den Eigenmitteln der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfassen. Erstattungsleistungen des Landes nach § 30 ThürKitaG, Elternbeiträge nach § 29 ThürKitaG und Leistungen nach § 90 SGB VIII waren jeweils separat auszuweisen.

Verfahren

Am 16. April 2019 wurde seitens der hierfür nach § 9 Abs. 1 ThürKitaFinVO zuständigen Behörde die Datenerfassung nach § 23 Abs. 2 ThürKitaG eingeleitet. Nach erfolgter Auswertung der von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemeldeten Daten wurde festgestellt, dass verschiedene Angaben nicht plausibel waren (s. Schreiben des Ministeriums vom 23. September 2019 unter dem Gz. 4/44/5088). Insoweit wurde eine nochmalige Datenerfassung notwendig, um dem gesetzlichen Auftrag des § 23 Abs. 2 ThürKitaG genügen zu können. Der zweite Durchlauf einer Datenerfassung startete am 23. September 2019 und wurde am 18. Dezember 2019 abgeschlossen.

Ergebnis

Für die Auswertung der Kosten der öffentlich geförderten Kindertagespflege wurden die Daten des zweiten Durchlaufes verwendet.

Die Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kindertagespflege stellt sich regional sehr unterschiedlich dar. Gleiches gilt für die geleisteten Anerkennungsbeiträge für die Förderleistung pro Stunde und Kind, die Elternbeiträge und Kostendeckungsgrade der Elternbeiträge an den Gesamtkosten.

Für die Landkreise Sonneberg und Hildburghausen erfolgen nachstehend keine Angaben, da dort keine öffentlich geförderte Kindertagespflege vorgehalten wird. In den Fällen, in denen lediglich eine Kindertagespflegperson in dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt tätig war oder weniger als fünf Kinder betreut wurden, wurden die Ergebnisse aus datenschutzrechtlichen Gründen zum Teil ausgenullt (Landkreise Nordhausen und Greiz).

Im Übrigen wird auf die nachstehenden Übersichten nebst Anmerkungen verwiesen.

In öffentlich geförderter Kindertagespflege betreute Kinder (2018)

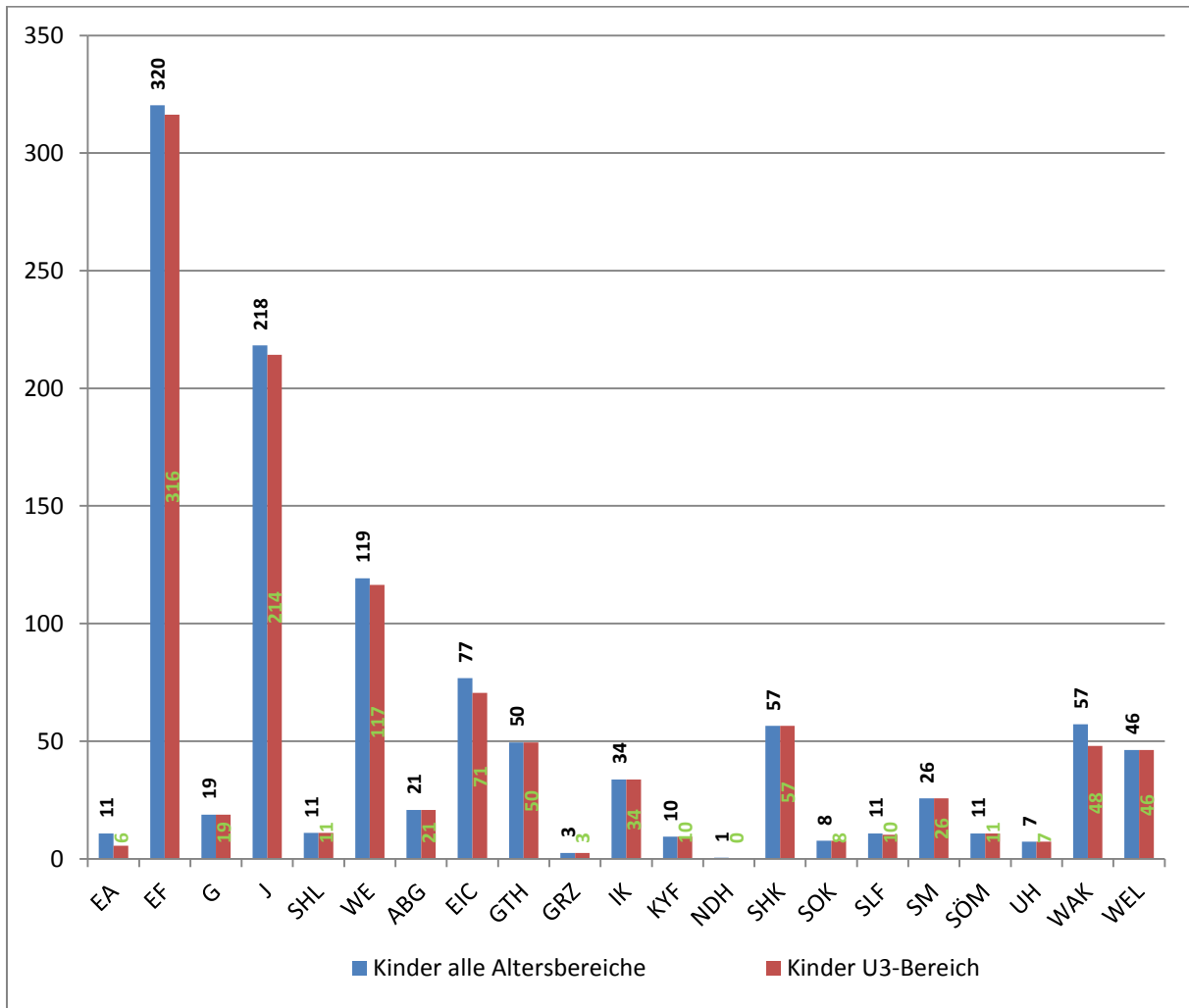


Abb. 1

Anmerkung

Aus den o.a. Daten wird deutlich, dass die Kindertagespflege nur eine untergeordnete Rolle in der Betreuungslandschaft Thüringens spielt. So wurden im Verlauf des Jahres 2018 → 1.114 Kinder (Durchschnittswerte) in einer öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut, während zum Stichtag 1. März 2018 → 94.055 Kinder in einer öffentlich geförderter Kindertageseinrichtung betreut wurden. Zudem konzentriert sich die Kindertagespflege im Schwerpunkt auf drei kreisfreie Städte sowie einen Landkreis (EF, J, WE und LK EIC) und wird weitestgehend von Kindern im Altersbereich unter drei Jahren in Anspruch genommen.

Tagespflegepersonen in öffentlich geförderter Kindertagespflege (2018)

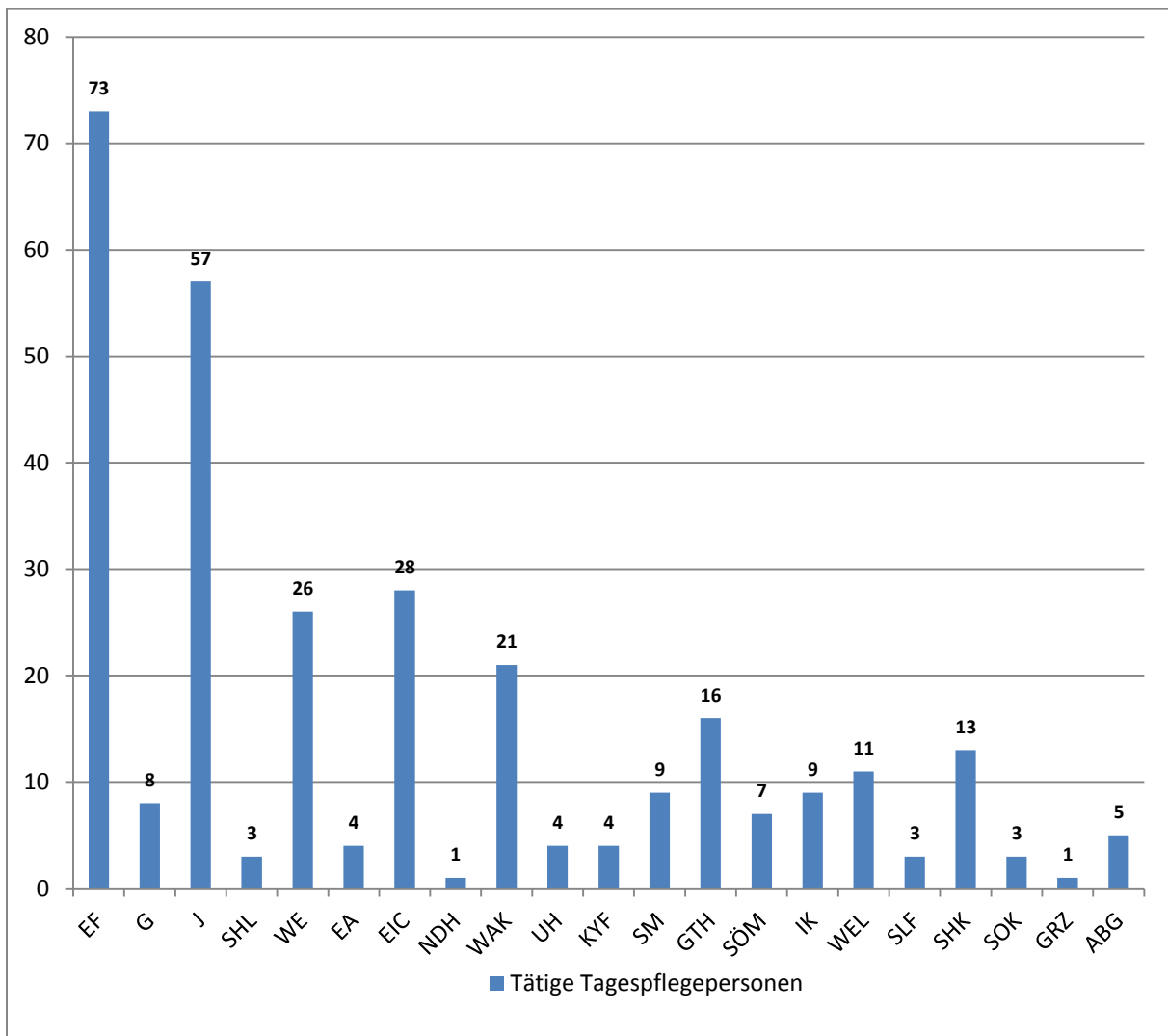


Abb. 2

Quelle: TLS

Anmerkung

Die Angaben zu den in der öffentlich geförderter Kindertagespflege tätigen Tagespflegepersonen beruhen auf dem stichtagsbezogenen Bericht des Thüringer Landesamtes für Statistik (TLS) „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege in Thüringen am 1. März 2018.“

Durchschnittliche Betreuungsdauer pro Tag in der öffentlich geförderten Kindertagespflege (2018)

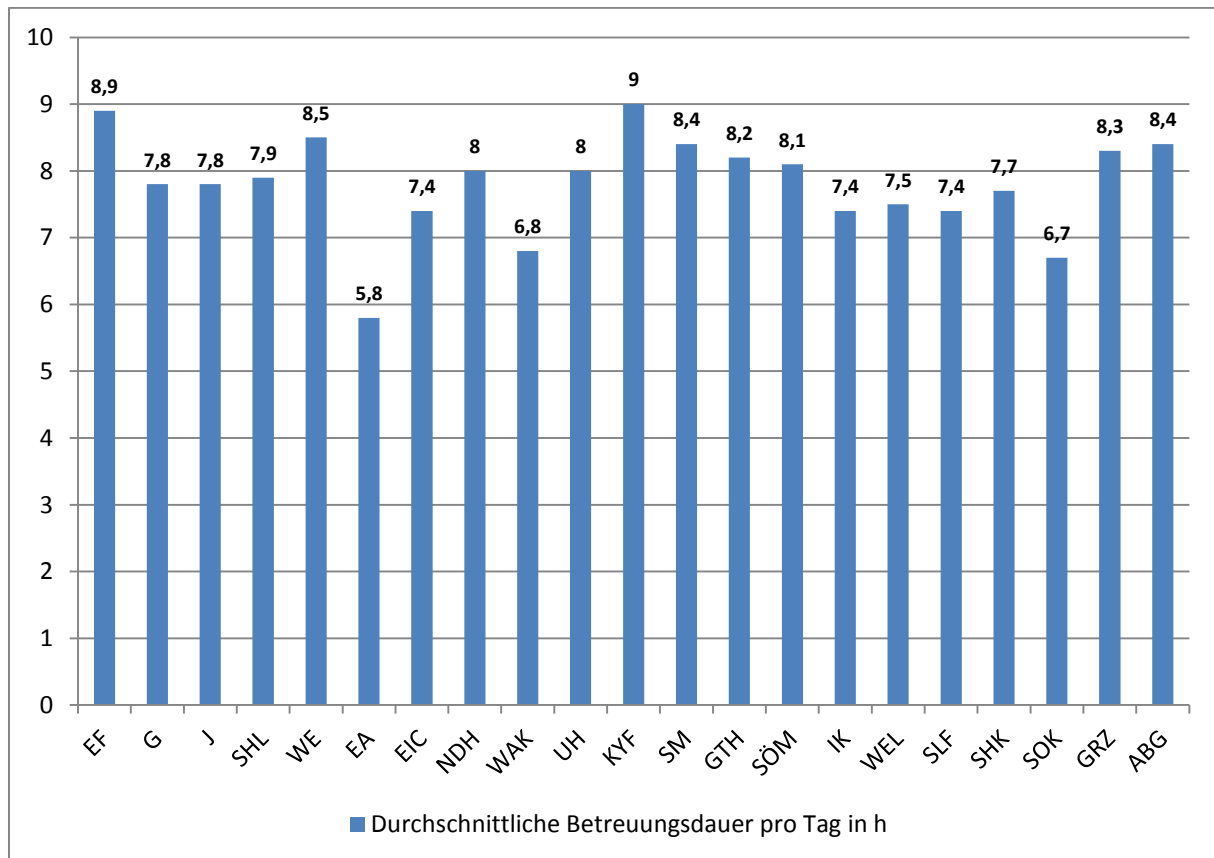


Abb.3

Quelle: TLS

Anmerkung

Die Angaben zur durchschnittlichen Betreuungsdauer in der öffentlich geförderten Kindertagespflege beruhen auf dem stichtagsbezogenen Bericht des Thüringer Landesamtes für Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege in Thüringen am 1. März 2018.“

Die durchschnittliche Betreuungsdauer in der öffentlich geförderten Kindertagespflege betrug in Thüringen nach dem vorstehenden Bericht des Thüringer Landesamtes für Statistik 8,1 Stunden pro Tag.

Gesamtkosten der öffentlich geförderten Kindertagespflege (2018)

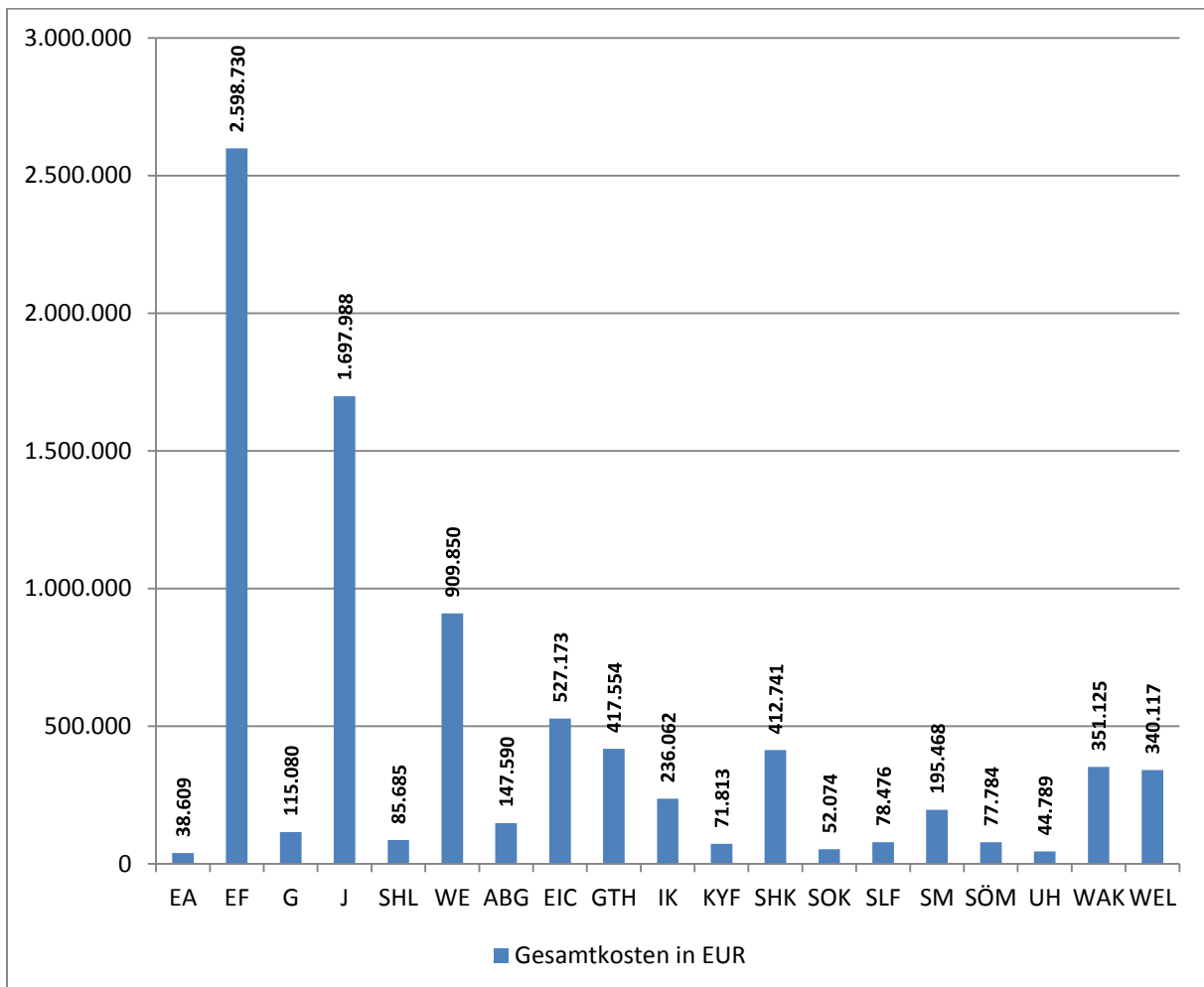


Abb. 4

Anmerkung

Die **Gesamtkosten** für die öffentlich geförderte Kindertagespflege betragen **8.418.299 EUR** und setzen sich wie folgt zusammen:

- **Sachaufwand** gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII in Höhe von **2.250.723 EUR**
- Anerkennung der **Förderleistung** nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII in Höhe von **5.555.723 EUR**
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer **Unfallversicherung** sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **Alterssicherung** nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII in Höhe von **290.438 EUR**
- Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **Krankenversicherung** und **Pflegeversicherung** nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII in Höhe von **316.599 EUR**

Mit rund 66 % hat der Anerkennungsbetrag der Förderleistung den größten Anteil an den Gesamtkosten.

Kosten pro Platz in der öffentlich geförderten Kindertagespflege (2018)

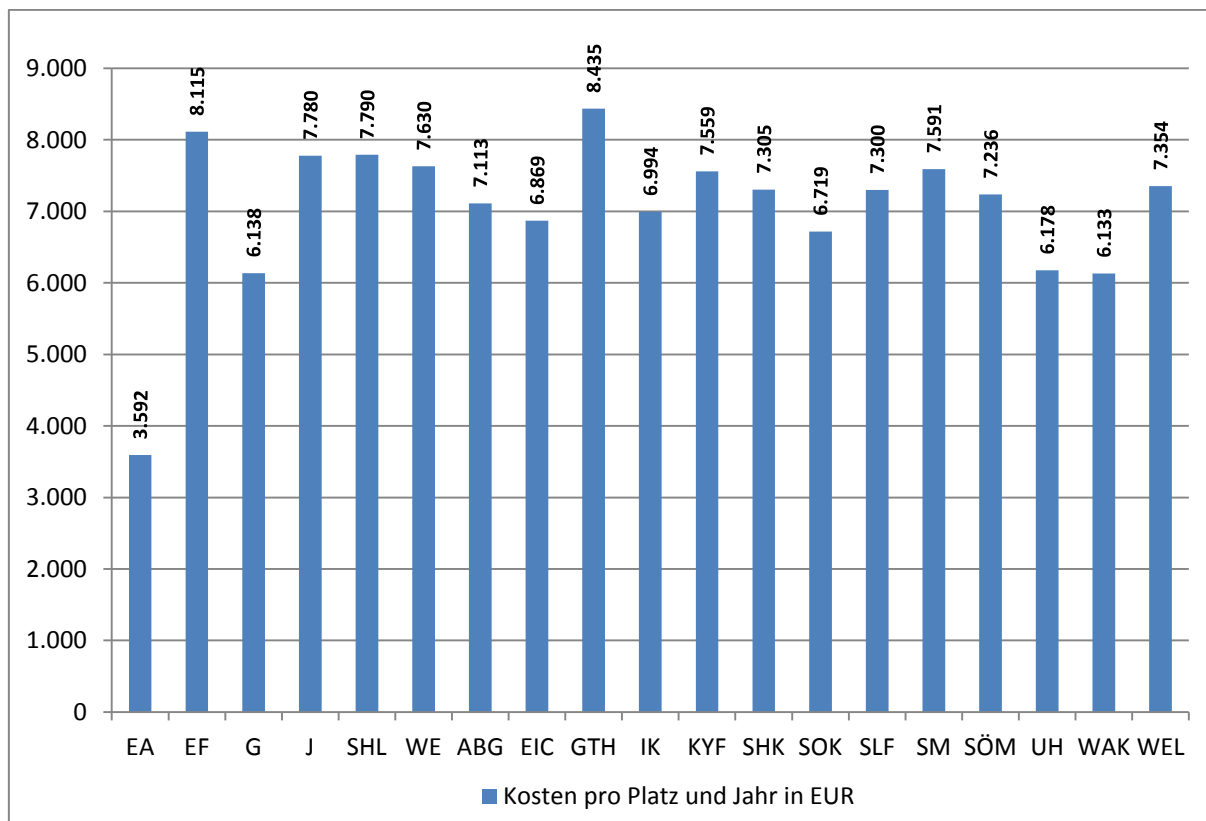


Abb. 5

Anmerkung

Die Platzkosten ergeben sich aus der Division der Gesamtkosten mit dem Jahresmittel der Kinderzahl, welche das Angebot einer öffentlich geförderten Kindertagespflege in Anspruch genommen haben. Wesentliche Einflussfaktoren auf die jeweiligen Platzkosten dürften die Höhe der einzelnen Geldleistungsbeträge sowie die durchschnittliche Betreuungsdauer sein.

Allerdings sind die ausgewiesenen Werte dann nicht plausibel soweit bei einzelnen öffentlichen Jugendhilfeträgern zwar vergleichsweise (unter-) durchschnittliche Förderleistungsbeträge und Betreuungszeiten zu verzeichnen sind; sich die rechnerisch ermittelten Platzkosten der Höhe nach jedoch deutlich nach oben abgrenzen. Gleiches gilt für den umgekehrten Fall entsprechend.

Die **durchschnittlichen Platzkosten** in der öffentlich geförderten **Kindertagespflege** betragen **7.557 EUR** im Jahr.

Im Vergleich hierzu betragen die durchschnittlichen Platzkosten in einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung 8.354 EUR im Jahr. Da die öffentlich geförderte Kindertagespflege weitestgehend von Kindern im Altersbereich unter drei Jahren in Anspruch genommen wird, wurde vollständigshalber noch der Einrichtungstyp „Kinderkrippe“ vergleichend betrachtet. Dort betragen die durchschnittlichen Platzkosten 13.736 EUR im Jahr.

Elternbeiträge pro Platz (ohne Erstattungs- oder Übernahmeleistung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII) in der öffentlich geförderten Kindertagespflege (2018)

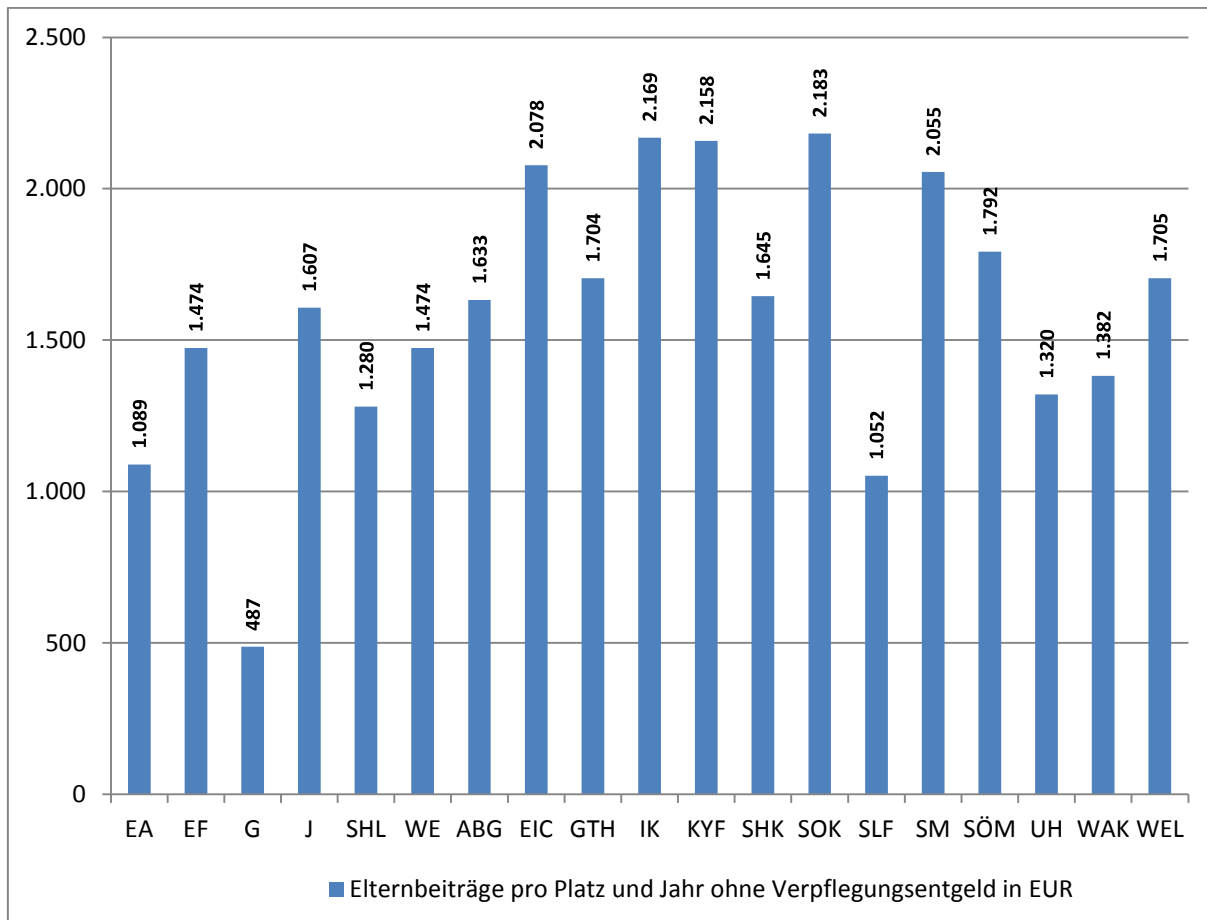


Abb. 6

Anmerkung

Der ausgewiesene Elternbeitrag je Platz und Jahr beinhaltet den tatsächlich von den Eltern gezahlten Inkassobetrag. Soweit Elternbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen wurden, wurden diese Leistungen beim Elternbeitrag nicht berücksichtigt. Erstattungsbeträge aufgrund der Beitragsfreiheit nach § 30 ThürKitaG wurden, soweit seitens des Landes eine Zahlung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgte, als integraler Bestandteil der Elternbeiträge berücksichtigt.

Der **durchschnittliche Elternbeitrag** in der öffentlich geförderten **Kindertagespflege** betrug **1.589 EUR** pro Platz und Jahr.

Im Vergleich hierzu betrug der durchschnittliche Elternbeitrag unter Zugrundelegung gleicher Erfassungsmerkmale in einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung 1.405 EUR pro Platz und Jahr. Da die öffentlich geförderte Kindertagespflege weitestgehend von Kindern im Altersbereich unter drei Jahren in Anspruch genommen wird, wurde vollständigshalber noch der Einrichtungstyp „Kinderkrippe“ vergleichend betrachtet. Dort betrug der durchschnittliche Elternbeitrag 1.790 EUR pro Platz und Jahr.

Kostendeckungsgrad der Elternbeiträge (ohne Erstattungs- oder Übernahmeleistung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII) bezogen auf die Gesamtkosten in der öffentlich geförderten Kindertagespflege (2018)

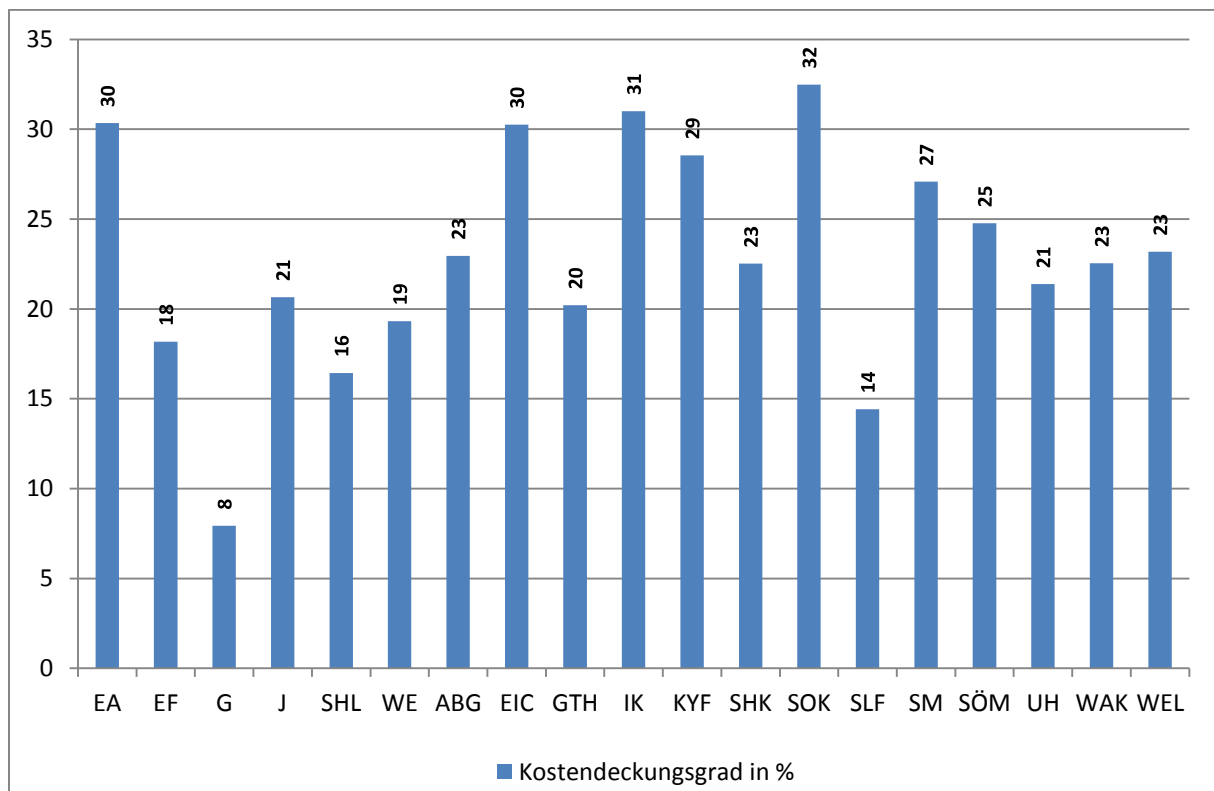


Abb. 7

Anmerkung

Der ausgewiesene Kostendeckungsgrad je Platz und Jahr bezieht sich auf das Verhältnis der Gesamtkosten der öffentlich geförderten Kindertagespflege zu den von den Eltern tatsächlich gezahlten Elternbeiträgen (Inkassoaufkommen).

Soweit Elternbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII vom örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen wurden, wurden diese Leistungen bei der Ermittlung des Kostendeckungsgrades nicht berücksichtigt. Erstattungsbeträge aufgrund der Beitragsfreiheit nach § 30 ThürKitaG wurden, soweit seitens des Landes eine Zahlung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgte, als integraler Bestandteil der Elternbeiträge berücksichtigt.

Der **durchschnittliche Kostendeckungsgrad** in der öffentlich geförderten **Kindertagespflege** betrug **21 %**.

Im Vergleich hierzu betrug der durchschnittliche Kostendeckungsgrad bei gleichen Erfassungsmerkmalen in einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung 17 %. Da die öffentlich geförderte Kindertagespflege weitestgehend von Kindern im Altersbereich unter drei Jahren in Anspruch genommen wird, wurde vollständigshalber noch der Einrichtungstyp „Kinderkrippe“ vergleichend betrachtet. Dort betrug der durchschnittliche Kostendeckungsgrad 13 %.

Übernahme oder Erlass von Elternbeiträgen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege nach § 90 Abs. 3 SGB VIII (2018)

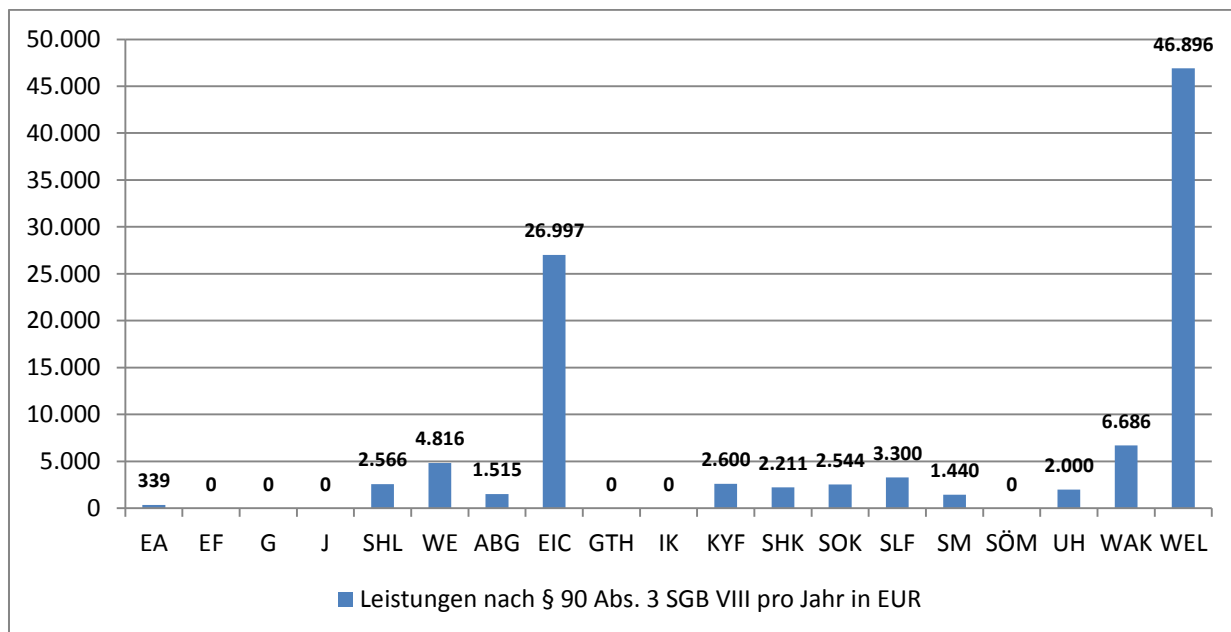


Abb. 8

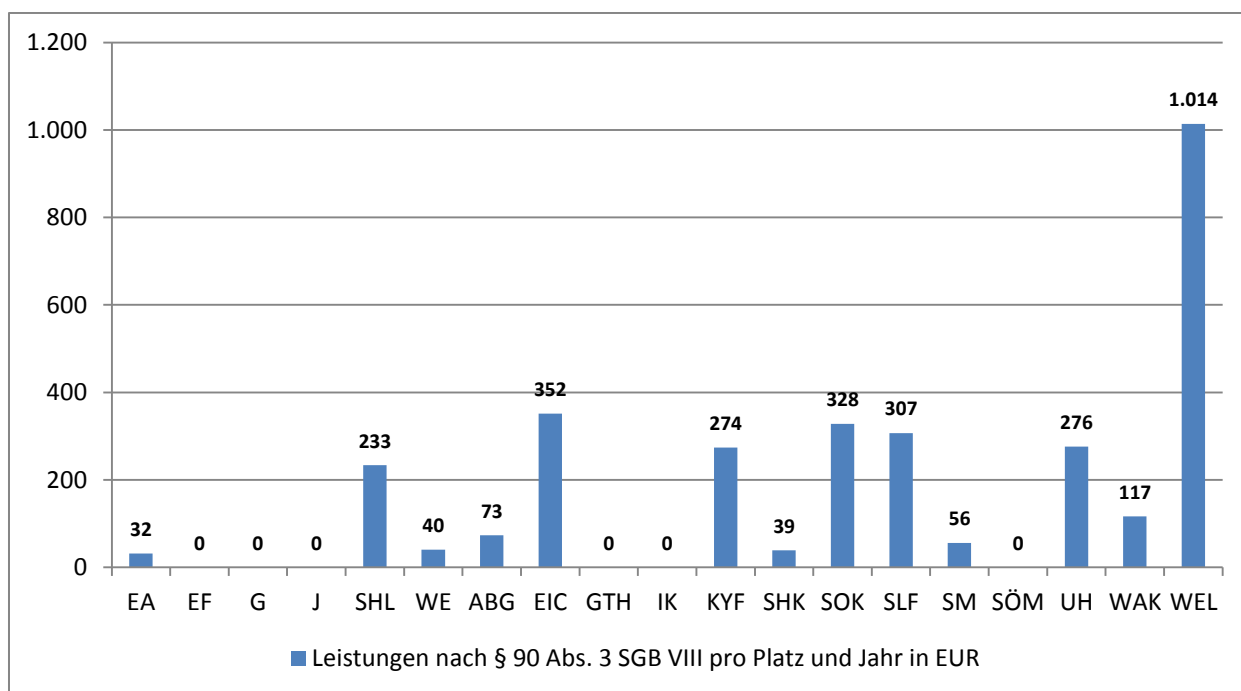


Abb. 9

Anmerkung

./.

Pauschale für den Sachaufwand pro Kind und Monat in der öffentlich geförderten Kindertagespflege (2018)

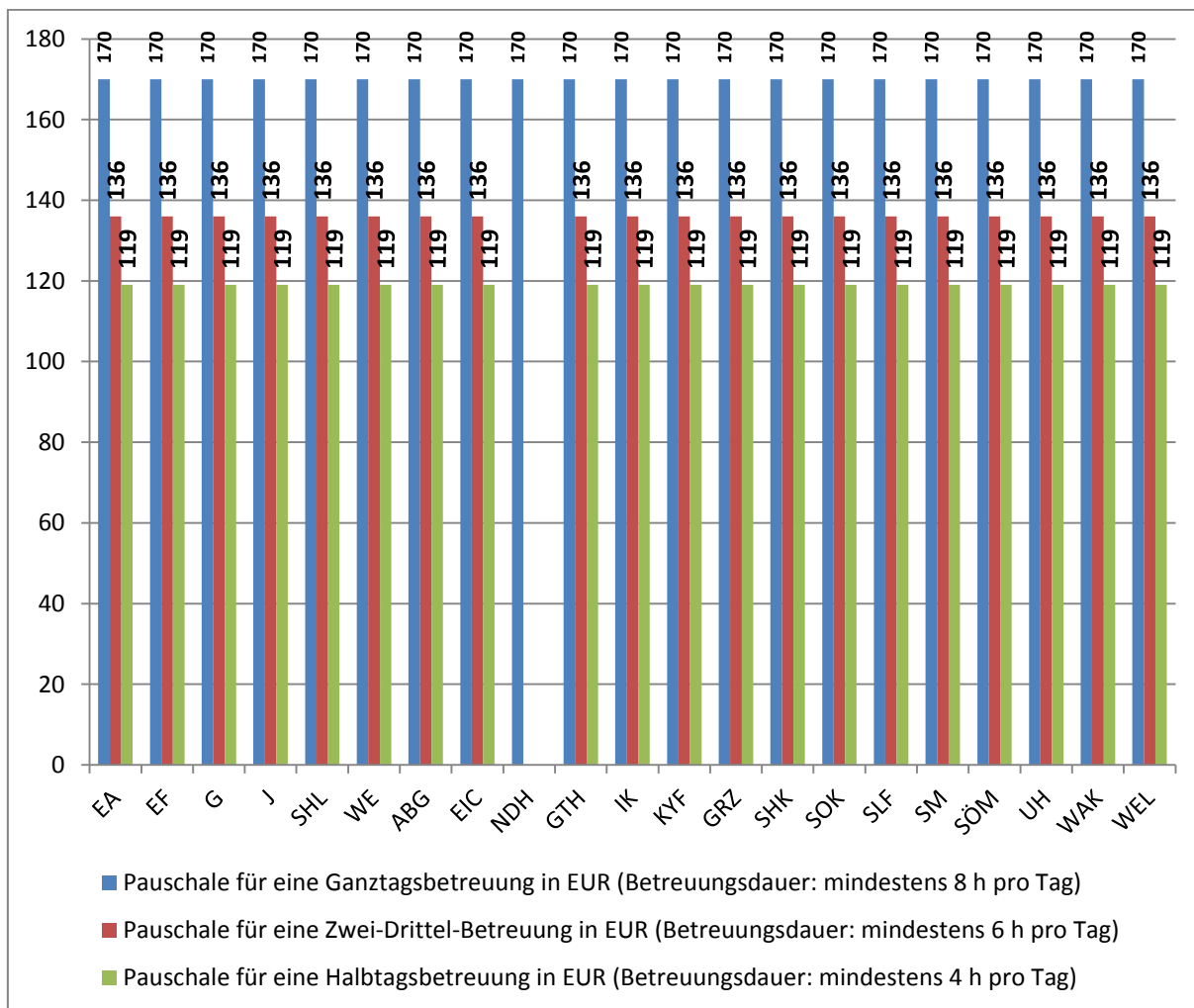


Abb. 10

Anmerkung

Der pauschal und monatlich zu erstattende Sachaufwand entspricht bei allen örtlich zuständigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe den Zahlbeträgen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 ThürKitaG (gesetzliche Untergrenze). Regionale Unterschiede aufgrund unterschiedlicher Kostenstrukturen sind nicht zu verzeichnen.

Die Fehlstellen beim Landkreis Nordhausen sind dem Umstand geschuldet, als dass dort keine Zwei-Drittel oder Halbtagsbetreuung in der öffentlich geförderten Kindertagespflege angeboten wird.

Rechnerisch ermittelter Jahresdurchschnittswert des monatlichen Anerkennungsbetrages der Förderleistung pro Kind auf Basis einer Betreuungsdauer von acht Stunden pro Tag sowie durchschnittlicher Anerkennungsbetrag der Förderleistung pro Kind und Stunde

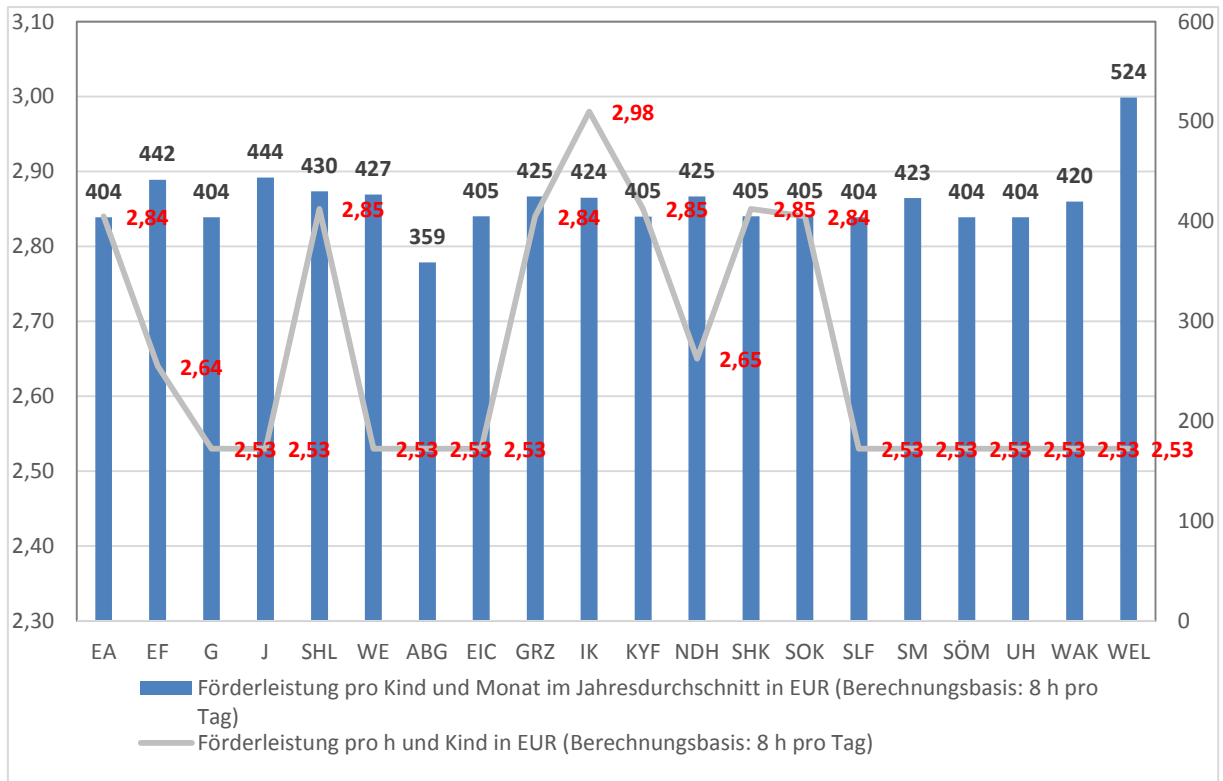


Abb. 11

Anmerkung

Nach den von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf Basis einer Betreuungsdauer von acht Stunden pro Tag rechnerisch ermittelten Jahresdurchschnittswerten des Anerkennungsbetrages der Förderleistung unterschreitet ein Jugendhilfeträger die gesetzliche Untergrenze nach § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürKitaG (Landkreis Altenburger Land).

Seitens des Landkreises Gotha erfolgte keine Angabe zum Anerkennungsbetrag zur Förderleistung pro Kind und Stunde, so dass hier keine verbundene grafische Darstellung möglich war.

Allerdings sind die rechnerisch ermittelten und gemeldeten Zahlenwerte dann nicht plausibel, wenn der jeweilige Jahresdurchschnittswert der Förderleistung pro Kind und Monat sowie der ausgewiesene Förderleistungsbetrag pro Kind und Stunde nicht miteinander kompatibel sind. Dies ist jedenfalls immer dann der Fall, wenn auf Basis einer achtstündigen Betreuung ein Förderleistungsbetrag pro Kind und Stunde in Höhe von 2,53 EUR und gleichzeitig ein Jahresdurchschnittswert der Förderleistung pro Monat von ≥ 404 EUR rechnerisch ermittelt und ausgewiesen wurde. Für den umgekehrten Fall gilt dies entsprechend. Zudem sind die betraglichen Abweichungen bei einem horizontalen Vergleich zwischen den einzelnen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe trotz gleicher Berechnungsbasis und korrespondierenden Zahlenwerten nicht nachvollziehbar.